

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1,50 M., vierteljährlich 4,50 M.; durch die Zeit bezogen monatlich 3 M., vierteljährlich 9 M. — Veranlagungsbelegungen kosten pro Zeile 75 Pf. — Fest- und Geschäftsbelegungen werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: G. Hensmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Jülich in Escham, Bismarckstr. 33-34, Tel. Nr. 93 a. S. D. Telegr.-Nr.: Aitberbad 2430.

Größere Verwirrung.

Die Wahlschlacht ist geschlagen. Aber man darf im Zweifel sein, wer sich nun unbehaglich fühlt, der „Sieger“ oder der „Besiegte“. Das Ziel aller Parteilisten muß sein, die Mehrheit der Wähler hinter sich zu bekommen. Die deutsche Reichstagswahl vom 6. Juni 1920 hat jedoch keine Partei oder Parteiliste die Mehrheit gebracht. Sozialdemokraten, Demokraten und Zentrum, die, der Not gehorchend, in hochkritischer Zeit die Regierungsgeschäfte übernahmen, haben schwere Verluste erlitten. Die Oppositionsparteien von rechts (Deutschnationale und Volkspartei) und von links (Unabhängige und Kommunisten) haben eine starke Stimmen- und Mandatszunahme erreicht. Aber die Opposition von rechts und links ist natürlich völlig außerstande, eine Koalitionsregierung zu bilden. Und so erlebt die Welt das tragikomische Schauspiel, daß die gestern als „Vollstreckter“, „Unfähige“, „Juden- und Schieberregierung“ beschimpften Mittelparteien heute schon von den „Siegern“ beschworen werden, im „vaterländischen Interesse“ — in der Regierung zu verbleiben!

Ja, auch das Wählerwill überlegt sein. Große Massen unserer Volksgenossen sind zum Wahltag gegangen nur beherrscht von dem engstirnigsten Parteisanatismus. Was für ein Gesamtergebnis bei der Wahl herauskommen würde, darum hat sich der deutsche Wähler früher nicht gekümmert; das Sorgen überließ er der „hohen Obrigkeit“. Jetzt ist auch Wähler ein politischer Selbstbewußter; er selbst soll die Regierung bilden, durch seine Stimmabgabe bei der Parlamentswahl. Das hat der gute Wähler noch nicht begriffen, und so steht er nun kopfschüttelnd vor dem Ergebnis seiner Reichstagswahl. Keine Partei oder Parteiliste ist für sich allein regierungsfähig geworden. Sechs große und drei kleine Parteien marschieren auf. Die äußerste Linke kann mit der äußersten Rechten keine Regierung bilden, es fehlen dazu schon die nötigen Abgeordneten, aber es fehlt noch weit mehr an der geistigen Übereinstimmung. Die stärkste Fraktion der alten Regierungsmehrheit, die sozialdemokratische, lehnt es ab, mit der deutschen Volkspartei, die nun auch Herrn Hugo Stinnes zu ihren Abgeordneten zählt, in eine Regierung einzutreten. Auch die Demokraten, deren Mandatszahl von 75 auf 45 gefallen ist, haben nicht den Willen, mit den Mittelparteien, einschließlich Zentrum, die Regierungsgeschäfte zu übernehmen. Die Unabhängigen, deren Mandatszahl von 22 auf 60 zunahm, wollen bisher überhaupt nicht mit irgend einer bürgerlichen Partei in einer Regierung sitzen. Aber auch Sozialdemokraten, Unabhängige und Kommunisten — die nur 2 Abgeordnete erhielten — verfügen zusammen in dem neuen Reichstag nur über 192 Mandate! Es fehlen ihnen also mindestens 39 an der unbedingt nötigen Mehrheit!

Die Arbeiter- und Angestelltenenschaft hat wirklich keinen Grund, über den Wahlausfall zu jubeln. Unverkennbar ist ein Abmarsch der Wählermassen nach rechts erfolgt. Die Demokratisierung und Sozialisierung unserer Wirtschaftsbeziehungen hat durch den Wahlausfall keine Förderung erfahren! An dieser Tatsache ist nicht zu rütteln.

Innerhalb der sozialistischen Linksparteien ist lediglich eine Verschiebung eingetreten. Die alte sozialdemokratische Fraktion ging von 163 auf 110 Mandate zurück, die unabhängige Fraktion erhält 80 gegen 22 Mandate. Dazu kommen 2 Kommunisten. Was die eine sozialistische Gruppe verlor, hat die andere bekommen. Vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus betrachtet kommt es nicht darauf an, welche von den beiden sozialistischen Fraktionen mehr oder weniger Mandate hat, da wir von beiden die Unterstützung der gewerkschaftlichen Forderungen an die Gesetzgebung zu erwarten haben. Wenn nur nicht der Flügel der Unabhängigen, der für die „Betriebsratsorganisation“ (gegen Gewerkschaften) und „Räteherrschaft“ schwärmt, die Fraktionsrichtung bestimmt. Wir glauben indes, daß die Macht der Linken auch hier der Weisheit sein wird.

Lafache aber ist, daß die unentwegten Befürworter der „Räteherrschaft“, die Kommunisten, von den 25 719 067 abgegebenen Stimmen überhaupt nur 438 199 erhielten. Dieses Votum muß auch dem Willen die Augen öffnen über die Aussichtslosigkeit der „Räteherrschaft“ in Deutschland.

Die andere wichtige Tatsache ist, daß die beiden sozialistischen Parteien bei der Wahl abermals Wahlverlust erlitten. Im Januar 1919 rund 43 Proz., bei der Reichstagswahl am 6. Juni 1920 nur 40 Proz. aller abgegebenen Stimmen erhielten! Darin dokumentiert sich der Abmarsch größerer Wählermassen nach rechts. Es wäre ein verhängnisvoller Fehler, wenn die Arbeiter- und Angestelltenenschaft diesen Rückschlag übersehen wollten.

Woher dieser Rückschlag? In erster Linie durch die Selbstzerfleischung der Arbeiter! Bis zu blutigen Straßenkämpfen, Arbeiter gegen Arbeiter, ist diese wahrwidrige Selbstzerfleischung getrieben worden. Das hat große Wählermassen abgesehrt von der Demokratie. Die bedenkenlose Wahlkooptation der Mittelparteien, Spekulation auf die Vergeßlichkeit der Wähler, hat den Köhlerglauben an die Heilkraft des alten Systems erwidert und bekräftigt. Die Wähler neigten unter dem Eindruck einer beispiellosen Bearbeitung stärker zu dem Irrtum, daß „eine andere Regierung“, entweder „ganz rechts“ oder „ganz links“, das Staatsgeschick in die Gewähr größerer Behaglichkeit lenken und halten könne. Es wird sich zeigen, daß überall mit Wasser gesalzen werden muß, keine Regierung imstande ist, unser armes Volk in der gewöhnlichen Zeit von seinen Plagen und Sorgen zu befreien. Das wird sich zeigen — wenn es überhaupt gelingt, aus diesem mehrheitslosen Reichstag eine verfassungsgemäße Regierung zu gewinnen. Wenn es nicht gelingt, was dann?

Wir können nicht wissen, was die nächsten Tage, Wochen und Monate bringen werden. Das arme deutsche Volk ist durch den Wahlausfall in eine größere Verwirrung als zuvor hineingeraten. Durch keine Schuld!

Was aber auch kommen mag: Schließt die Reihen, Kameraden! Ihr seht nun, was bei der Selbstzerfleischung herankommt. Schließt euch fester aneinander, treibt die ungeliebten Zerplitterter aus! Jetzt gerade müssen wir einig und geschlossen sein wie Erz und Gestein.

Tarifvertrag für die sächsischen Steinkohlengruben Lugau-Deisnitz, Bl. Grund, Zwickau.

Die neue Zeit hat auch in die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der sächsischen Steinkohlengruben Ordnung gebracht. Durch Verhandlungen, die im März vorigen Jahres zwischen unserem Verbande, dem Gewerkschaften sächsischer Bergarbeiter und dem Bergbauischen Verein für Zwickau und Lugau-Deisnitz unter Mitwirkung des sächsischen Arbeits- und Wirtschaftsministers Schwarz stattfanden, wurde erstmalig ein Tarif für die Gruben Lugau-Deisnitz und Zwickau abgeschlossen und in wiederholten späteren Verhandlungen weiter ausgebaut. Letztmalig in Verhandlungen im Januar d. J. Im Sommer vorigen Jahres wurde auch der Blauesche Grund mit einbezogen, da sich die Werke dieses Betriebs mittlerweile dem vorgenannten Bergbauischen Verein angeschlossen hatten. Nach diesen letzten Verhandlungen hat der Tarifvertrag folgenden Wortlaut:

„Zwischen dem Bergbauischen Verein für Zwickau und Lugau-Deisnitz einerseits und den unterzeichneten gewerkschaftlichen Organisationen der sächsischen Steinkohlengruben andererseits ist heute folgender Tarifvertrag abgeschlossen worden.“

§ 1. Geltungsbereich.

1. Der Vertrag hat für alle bergbauischen Betriebsanlagen der dem Bergbauischen Verein für Zwickau und Lugau-Deisnitz angeschlossenen Steinkohlengruben einschließlich der mit ihnen örtlich und organisch zusammenhängenden Nebenbetriebe Geltung.

2. Sonderabmachungen von der einen oder anderen Seite, die den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderlaufen, dürfen nicht getroffen werden.

3. Der Tarifvertrag erstreckt sich nur auf die bei den Werken angelegten Arbeiter, für die von den Werken die sozialen Arbeitsverhältnisse getragen werden.

§ 2. Arbeitszeit.

Soweit durch Gesetz oder bergpolizeiliche Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, gelten für die Arbeitszeit nachstehende Bestimmungen:

1. Die Schichtdauer unter Tage beträgt 7 Stunden. Sie rechnet vom Beginn der Einfahrt bis zum Beginn der Ausfahrt, wobei die Ausfahrt in der gleichen Reihenfolge wie die Einfahrt zu erfolgen hat. Wenn z. B. die Einfahrt 6 Uhr vormittags beginnt, hat die Ausfahrt 1 Uhr mittags zu beginnen. Die Schicht des einfallenden Triftes darf mit der des ausfallenden Triftes zusammenfallen. Anschläger, Maschinenwärter sowie sämtliche Arbeiter, deren Arbeitstag bis unbedingt erforderlich, haben die Ablösung an der Arbeitstelle (vor Ort) abzuwarten.

Eine allgemeine Pause tritt während der Schichtdauer nicht ein. Das Verzehren des Frühstücks ist gestattet. Wird eine allgemeine Pause von der Belegschaft jedoch gewünscht, so verlängert sich die Schichtzeit um deren Zeitdauer.

Der Beginn der Schicht wird von den einzelnen Werken im Einvernehmen mit dem Betriebsrat festgelegt. Verspätet findet nicht statt. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß alle Arbeiter zu Beginn der Schicht anwesend sind.

2. Die Arbeitszeit über Tage beträgt 8 Stunden oder in der Woche in der Regel zusammen 48 Stunden. Feiertage werden in die Schichtdauer nicht eingerechnet.

Der Beginn der Arbeitszeit darf für die einzelnen Arbeiterklassen verschieden sein und wird von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat festgelegt.

§ 3. Ueberstunden, Ueber- und Nebenarbeiten, Sonn- und Feiertagsarbeit.

Die Arbeiter sind verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen diejenigen Arbeiten auszuführen, die nach der Gewerbeordnung und dem sächsischen Berggesetz zulässig sind.

Im Ubrigen gelten für die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen und für die sonstigen Ueberforderungen der normalen Arbeitszeit an Wochentagen die Bestimmungen der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 23. November 1918.

Mit Genehmigung der zuständigen Berginspektion und Zustimmung des Betriebsrats darf die regelmäßige Arbeitszeit bestimmter Arbeiterklassen oder Gruppen vorübergehend eine längere sein als in § 2 angegeben, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Arbeitskräfte nicht zur Verfügung steht.

Für alle Ueber- und Nebenarbeiten an Werktagen, welche über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit und den normalen Arbeitsschluß hinaus verfahren werden, wird ein Lohnzuschlag von 25 Prozent für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ein Lohnzuschlag von 50 Prozent gezahlt. Für diejenigen Sonntagsarbeiten, die aus Gründen des Allgemeinwohls von der Belegschaft nach eigenem Beschluß freiwillig zu leisten werden, wird nur ein Zuschlag von 25 Prozent gezahlt.

Für diejenigen Ueber- und Nebenarbeiten, die der Arbeiter auf eigenen Wunsch als Ersatz für willkürlich gestrichene Schichten verfährt, werden Zuschläge nicht gezahlt.

Alle Sonn- und Feiertagsarbeit gilt in der Regel die Arbeit von 6 Uhr morgens des betreffenden Sonn- und Feiertags bis 6 Uhr morgens des darauffolgenden Tages. Für Betriebe mit besonderen Verhältnissen kann im Einvernehmen mit dem Betriebsrat eine anderweitige Regelung der Sonntagsruhe eintreten.

Die Metallarbeiter sollen nach Möglichkeit im Monat nicht mehr als 2 Ueberstunden verfahren.

§ 4. Lieferung von Hausbrandkohlen und Brennholz.

Sämtliche Arbeiter mit eigenem Hausstand erhalten ausschließlich für den eigenen Bedarf jährlich 42 Zentner zu 75 kg. gereinigte Hausbrandkohlen in bisher üblich gewesenen Sorten als Deputat gegen Erstattung von 0,70 M. ab Jede pro Zentner, sowie ein Raummeter Brennholz zum Preise von 5 M. als Deputat geliefert.

Die Deputatkohlen stehen auch den außerhalb der Bergwerksbezirke wohnenden Arbeitern zu, wenn sie nachweisen, daß sie in ihrem Wohnort keine Kohlenbezugskarte erhalten und das Deputat mit der Bahn oder per Post abgeholt werden kann.

Wenn uerberatete Arbeiter alleinige Ernährer ihrer Angehörigen sind und diese nicht schon von anderer Seite für Hausbrandkohlen als Deputat erhalten, sind sie den in Absatz 1 genannten gleichzustellen.

In besonderen Fällen kann durch gemeinsame Entschliessung der Betriebsverwaltung und des Betriebsrats auch ledigen Arbeitern das Deputat gewährt werden.

In Bergmannsbetrieben und Innalben werden jährlich 30 Zentner gereinigte Hausbrandkohlen in Sorten, wie sie bisher den aktiven Beleg-

schaftsmitgliedern als Deputat zugeteilt wurden, zum Preise von 0,70 M. pro Zentner nach Maßgabe folgender Bestimmungen verabfolgt:

1. Witwen. Deputatberechtigt sind:
 - a) Witwen, deren Ehemänner bis zum Eintritt des Todes mindestens 3 Jahre im sächsischen Steinkohlengruben gearbeitet haben.
 - b) Witwen solcher Belegschaftsmitglieder, die durch Unfall auf einem Bergwerk oder an den unmittelbaren Folgen des Unfalls zu Tode gekommen sind, ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer im Bergbau.
 - c) Witwen von solchen Kriegsteilnehmern, die bis zur Einberufung zum Kriegsdienst auf einem Bergwerk in Arbeit gehalten haben und während des Kriegsdienstes oder an dessen unmittelbaren Folgen zu Tode gekommen sind.

Kriegsgetraute Witwen, deren Männer im Kriege gefallen oder gestorben sind, haben keinen Anspruch auf Deputatkohlen.

d) Witwen von Invaliden, die bisher Deputatkohlen bezogen haben. 2. Invaliden. Deputatberechtigt sind folgende nicht berufstätige und nicht in versicherungspflichtiger Arbeit stehende Anwartschaftsberechtigten:

- a) Anwartschafts- und Altersinvaliden, sofern sie mindestens 3 Jahre im sächsischen Steinkohlengruben gearbeitet haben.
- b) Unfallinvaliden, die auf einem Bergwerk invalide geworden sind, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Beschäftigung im Bergbau.
- c) Kriegsbeschädigte Invaliden, die bis zur Einberufung zum Kriegsdienst auf einem Bergwerk gearbeitet haben.

Die Deputatkohlen unter 1 und 2 werden nur zum eigenen Bedarf ab Jede gewährt.

Die genannten Invaliden und Witwen erhalten das Deputat nur, wenn Bedürftigkeit vorliegt, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, in den Steinkohlengrubenbezirken oder deren Nachbarnschaft wohnen, und wenn nicht anders zum Haushalt gehörige Familienangehörige über bereits Deputatkohlen beziehen.

Deputatkohlen werden nicht gewährt, wenn der Eintritt der Invalidität (für Witwen beim Tode des Ehemannes) das Arbeitsverhältnis freiwillig gelöst war.

Der Anspruch auf die Deputatkohlen muß von den Empfangsberechtigten spätestens 3 Jahre nach dem Eintritt der Invalidität oder dem Tode des Ehemannes geltend gemacht werden.

Ansprüche, die sich aus der Zeit vor dem 13. November 1919 (für das Böhmische Gebiet aus der Zeit vor dem 1. März 1920) herleiten, sind, soweit sie nicht bis zu den genannten Zeitpunkten geltend gemacht worden sind, verfallen.

Bisher bestehende Deputatbestimmungen dürfen nicht gekürzt oder entzogen werden.

§ 5. Löhne.

1. Der Lohn der Bediensteten besteht aus dem festen Schichtlohn und dem in Prozenten des Schichtlohns ausgedrückten Bedingelohn. Für jede Arbeitergattung wird ein bestimmter fester Mindestprozentfuß vertraglich vereinbart, der bei Zuschlagsleistungen nicht unterschritten werden darf.

Näheres bestimmt die anliegende Lohnordnung.

2. Arbeiter, die nach Altersklassen entlohnt werden, rücken vom 1. des auf den Geburtstag folgenden Monats ab in die höhere Lohnklasse auf.

3. Kommt zwischen Betriebsleitung und Arbeitern eine Einigung über das Bedingelohn nicht zustande, so entscheiden Betriebsleitung und Betriebsrat gemeinsam, wird auch hierdurch keine Einigung erzielt, so in die Anrufung der Schlichtungsstelle (§ 8) zulässig.

Bei ungenügender Betriebsleistung, unter denen bei normaler Tätigkeit die Durchschnittsleistung nicht zu erreichen ist, muß ein der Durchschnittsleistung entsprechender Verdienst erzielt werden.

4. Berufsfrühe, d. h. solche, die nach dem 17. Lebensjahr die Grubenarbeit aufnehmen, beginnen mit dem ihrer Altersklasse vorhergehenden Schichtlohn, und zwar in folgender Form:

Vom 17. bis einschließlich 23. Lebensjahre beginnen sie mit dem ihrer Altersklasse vorhergehenden Schichtlohn und erreichen nach 3 Jahren den Normallohn. Die 24jährigen und Älteren beginnen mit dem Schichtlohn der 23jährigen und erreichen nach 3 Jahren den Höchstlohn. Die bei einem anderen Bergwerk verbrachte Dienstzeit ist anzurechnen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung für gelehrte Facharbeiter, Maschinen- und Geleispersonal tritt nach 6 Monaten Berufstätigkeit in den vollen Lohn ein.

Zugearbeiter sollen nur 1 Jahr lang nach der Aufnahme der Arbeit auf der Grube als Berufsfrühe gelten.

5. Arbeitern, die infolge Unfall, Krankheit oder Alter Renten beziehen, wird in Ansehung ihrer verminderten Leistungsfähigkeit der Selbstbetrag der Rente vom Gesamtlohn (Schichtlohn und Bedingelohn) gez. Abgez. Sind Rentner imstande, die ihnen im Hinblick auf ihre betragsfähige Leistungsfähigkeit zugewiesene Arbeit vollwertig zu leisten, soll eine Kürzung des Verdienstes nicht eintreten.

§ 6. Hintergelde.

Verheiratete Arbeiter, verwitwete und ledige Arbeiterinnen erhalten neben den in § 5 angeführten Löhnen für jedes Kind bis zu dessen Schulklassierung oder in besonderen Fällen auch darüber hinaus bis zum Eintritt der Erwerbsfähigkeit ein in der Lohnordnung näher bestimmtes Hintergehalt.

§ 7. Urlaub.

Für die Gewährung von Urlaub gelten die von der Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau getroffenen Vereinbarungen.

§ 8. Schlichtung von Streitfällen.

Meinungsverschiedenheiten über die richtige Anwendung dieses Tarifvertrages sollen zunächst zwischen den Arbeitern oder der Arbeitergruppe und den zuständigen Betriebsbeamten geklärt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, soll die Betriebsleitung und der Betriebsrat bezw. der Vertrauensmann der Berufsgruppe als gemeinsame Instanz in Betracht kommen. Ergibt sich hierüber keine Verständigung, so entscheidet, solange durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird, die Gruppe Steinkohlengruben der Bezirksarbeitsgemeinschaft Sachsen als Schlichtungsinstanz im Sinne der Arbeitsverordnungsverordnung (§§ 1025 ff.). In Schlichtungsfällen, die die Metallarbeiter und Maschinen- und Geleispersonal betreffen, sollen Vertreter der Berufsorganisationen hinzugezogen werden.

§ 9. Allgemeine.

Der Tarifvertrag gilt als Ergänzung der Arbeitsordnung, deren Bestimmungen er, soweit sie ihm entgegenstehen, Anwendung aussetzt. Soweit dies nicht der Fall ist und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bleiben die Bestimmungen der Arbeitsordnung in Kraft.

Der Bergbauische Verein erkennt die vertragschließenden Gewerkschaften als berufliche Vertreter der Arbeiterschaft an. Er wird anderen weitläufigen Arbeiterorganisationen insofern mittelbar noch unmittelbar unterstehen.

Die Gewerkschaften übernehmen die Gewähr dafür, daß ihre Mitglieder die von den Gewerkschaften getroffenen Bestimmungen halten und daß ein selbständiges Vorgehen der Belegschaft in Lohn- und

Arbeitsfragen sowie ein Eingreifen in die Betriebsverhältnisse unterbleibt. Die Gewerkschaften verpflichten sich ferner, nicht nur selbst von...

Der Tarifvertrag tritt mit dem 1. Februar 1920 in Kraft. Er gilt zunächst unänderbar bis zum 31. März 1920 und kann von diesem Zeitpunkt ab mittelst eingeschriebenen Briefes mit vierstündiger Kündigung...

Von besonderem Interesse ist die Aufwärtsbewegung der Löhne während der Tarifzeit. Zu Beginn des vorigen Jahres bestanden die Löhne in vier Lohnstufen, und zwar in Schichtlohn (Grundlohn), Gebühn...

Table with 5 columns: 2.3., März 1919, Juli 1919, Okt. 1919, Febr. 1920, Mai 1920. Rows show wage levels for different worker categories.

Alle Ortsführer erhalten ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter stets den höchsten Schichtlohn. Zu den vorstehend ausgeführten Schichtlöhnen nach dem erstmaligen Tarif-

abschlüsse im März v. J. lagen bei Durchschnittsleistung mindestens 70 Prozent Gebühn...

Table listing various professions and their corresponding wage percentages, such as Arbeiter unter Tage (60%), Metallarbeiter (50%), etc.

Der feste Schichtlohn beträgt: vom vollendeten 16. Lebensjahre 12,- M.

Gebühnprozente werden in gleicher Höhe wie den entsprechenden Arbeit leistenden männlichen Arbeitern gewährt, aber nur dann, wenn männliche Arbeiter die gleiche Arbeit verrichten.

Die Gewerkschaften sind keine Kampfformationen mehr, hört man seit dem Kriege, besonders aber seit der politischen Umwälzung in Deutschland von sich mit dem Munde radikal gebärdenden Leuten...

Freigewerkschaftl. Betriebsrätezentralen der Arbeiter und Angestellten.

Nachdem die Zentralkomitees des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Arbeitgemeinschaft freier Angestelltenverbände...

- List of 7 groups with their colors and categories: 1. Bau-, Versicherungs- und Handelsgewerbe (gelbrot), 2. Leugewerbe u. Steinindustrie (grün), etc.

Bergmännische Pflichtfortbildungsschule.

Aus einer Zuschrift aus bergmännischen Fachkreisen möchte ich zu diesem Kapitel folgende Forderung der bergmännischen Pflichtfortbildungsschule...

1. Die Fortbildungspflichtig: allgemein für die bergmännische Jugend eingeführt wird; 2. die für die Ausbildung von unteren und mittleren Bergwerksbeamten...

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen; 1. besondere bergmännische Fortbildungsschulen zu errichten...

